

Besondere Bedingungen

für die Versicherung von Reise- und Warenlagern im Rahmen der Juwelierwaren- und Valorenversicherung (BB Reise- und Warenlager)

1	Gegenstand der Versicherung	7	Vertragsdauer, Kündigung, Folgen bei Beendigung und Nichtigkeit
2	Umfang der Versicherung	8	Mitversicherung Kriegsgefahren
3	Versicherte Aufwendungen und Kosten	9	Besondere Bestimmungen für die Versicherung des Ertragsausfalles
4	Dauer der Versicherung bei Beförderung durch Transportunternehmen	10	Besondere Obliegenheiten für Reiselagerbegleiter des Schmuckwaren-, Uhren- und Bijouterie-Gewerbes
5	Gefahrerhöhung	11	Kraftfahrzeug-Bestimmungen
6	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles		

1 Gegenstand der Versicherung

Die in Ziffer 1 AVB Juwelierwaren Valoren aufgeführten versicherten Sachen sind ebenfalls während der Mitführung als Reiselager auf Geschäftsreisen versichert. Hierin eingeschlossen sind die Behältnisse zum Aufbewahren der Reiselager.

2 Umfang der Versicherung

In Erweiterung der Ziffer 2.1.4 AVB Juwelierwaren Valoren besteht Versicherungsschutz für das Reiselager auch bei Unterbringungen in fremdem Geschäftsräumen, bei Kreditinstituten, Hotels oder anderen Beherbergungsstätten, in den Wohnungen der Reiselagerbegleiter und, soweit vertraglich ausdrücklich vereinbart, in eigenen und in fremden Wohnungen.

2.2 In Erweiterung der Ziffer 2.2 AVB Juwelierwaren Valoren besteht Versicherungsschutz auch für Schecks und Wechsel, während diese vom Versicherungsnehmer oder von einem seiner Angestellten im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder sie sich in den eigenen Geschäftsräumen unter Verschluss befinden.

2.3 Die in Ziffer 2.3.1 AVB Juwelierwaren Valoren ausgeschlossenen Gefahren Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben, sind im Rahmen der Ziffer 8 versichert.

2.4 In Abänderung der Ziffer 2.3.2 AVB Juwelierwaren Valoren sind Verlust oder Beschädigung der versicherten Sachen, die verursacht werden durch Streikende, Ausgesperrte oder durch Personen, die sich an Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, oder an Aufruhr und sonstige bürgerlichen Unruhen beteiligen, mitversichert. Versichert sind ferner Verlust und Beschädigung der versicherten Valoren, die im Zusammenhang mit den versicherten Gefährereignissen durch das Einschreiten von Ordnungskräften mit hoheitlichen Befugnissen entstanden sind (durch Polizei- oder Feuerwehr). Soweit nichts anderes vereinbart, bleiben die Bestimmungen über ausgeschlossene Gefahren und Schäden gemäß den Ziffern 2.3.4 und 2.3.5 sowie 2.4 bis 2.7 der AVB Juwelierwaren Valoren unberührt.

2.5 In Abänderung der Ziffer 2.3.3 AVB Juwelierwaren Valoren sind Verlust oder Beschädigung der versicherten Sachen als Folge von Beschlagsnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand, gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung mitversichert.

Soweit nichts anderes vereinbart, bleiben die die Bestimmungen über ausgeschlossene Gefahren und Schäden gemäß den Ziffern 2.3.4 und 2.3.5 sowie 2.4 bis 2.7 der AVB Juwelierwaren Valoren unberührt.

Nicht versichert sind darüber hinaus Schäden infolge behördlicher Maßnahmen aufgrund des Zustandes der versicherten Valoren sowie infolge gerichtlicher Verfügungen im Zusammenhang mit einem Zivilrechtsverfahren.

Es obliegt dem Versicherungsnehmer dafür zu sorgen, dass die Warenbegleitpapiere (z.B. Frachtbrief, Zollerklärung, etc.) ordnungsgemäß ausgestellt und die versicherten Valoren genau und richtig deklariert sind sowie alle gesetzlichen Ein-, Ausfuhr- und Transitbestimmungen oder Verwaltungsanordnungen des Absender-, Transit- und Empfängerlandes befolgt werden.

Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, wenn der Versicherer von seinem Recht Gebrauch macht, den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos zu kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht und der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn die Obliegenheitsverletzung unverschuldet war.

Bezwecke die verletzte Obliegenheit allerdings die Gefahrmindeung oder die Verhütung einer Gefahrerhöhung, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz dann nicht, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

3 Versicherte Aufwendungen und Kosten

Der Versicherer ersetzt auch die Kosten der Schadenfeststellung durch Dritte, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder soweit sie nach den Weisungen des Versicherers aufwendet.

4 Dauer der Versicherung bei Beförderung durch Transportunternehmen

Bei Versendungen, für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt, hinsichtlich deren er sich aber zur Versicherung verpflichtet hat (Ziffer 1.1.2 AVB Juwelierwaren Valoren), endet der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 4.2.1 bzw. 4.2.2 AVB Juwelierwaren Valoren, je nachdem welcher Fall zuerst eintritt.

5 Gefahrerhöhung

Über die in Ziffer 11.3 AVB Juwelierwaren Valoren aufgeführten Gefahrerhöhungen hinaus liegt eine Gefahrerhöhung auch dann vor, wenn neben den versicherten Reiselagern weitere nicht im Rahmen dieses Versicherungsvertrages versicherte Reiselager mitgeführt werden.

6 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

6.1 Anstelle der in Ziffer 12.2 AVB Juwelierwaren Valoren aufgeführten mechanischen Sicherungen sind Voraussetzung für die Übernahme des Versicherungsschutzes die im Versicherungsvertrag dokumentierten individuellen Sicherungen.

6.2 Die in Ziffer 12.4 AVB Juwelierwaren Valoren aufgeführten Regelungen für die Mitführung auf Geschäftsgängen gilt in gleichem Maße auch für die Mitführung von Reiselagern auf Geschäftsreisen.
Darüber hinaus gelten für das Verhalten der Reiselagerbegleiter die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden besonderen Obliegenheiten für Reiselagerbegleiter des Schmuckwaren-, Uhren- Bijouterie-Gewerbes gemäß Ziffer 10 sowie der Kraftfahrzeug-Bestimmungen gemäß Ziffer 11, die den Reiselagerbegleitern auszuhändigen sind.

6.3 Für die Mitversicherung der Gefahren und Schäden gemäß Ziffer 2.5 gelten die in dieser Ziffer benannten Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles.

7 Vertragsdauer, Kündigung, Folgen bei Beendigung und Nichtigkeit

7.1 Bezieht sich die Versicherung auch auf Sachen in einem Land, das sich im Kriegszustand oder in kriegsähnlichem Zustand befindet, so kann der Versicherer diesen Teil des Vertrags jederzeit mit einer Frist von einer Woche kündigen. Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung des Versicherers seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche kündigen.
Diese Regelung gilt in Ergänzung der Ziffer 18 AVB Juwelierwaren Valoren.

7.2 Die Versicherung der in Ziffer 2.3 aufgeführten Gefahren kann jederzeit mit einer Frist von zwei Tagen vor Beginn des versicherten Transportes vom Versicherer in Textform gekündigt werden.
Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung des Versicherers seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche in Textform kündigen.
Die Kündigung des führenden Versicherers gilt gleichzeitig für alle Mitbeteiligten.
Eine vom Versicherer dem Makler gegenüber ausgesprochene Kündigung gilt als dem Versicherungsnehmer gegenüber erklärt.

7.3 Die Versicherung der in den Ziffern 2.4 und 2.5 aufgeführten Gefahren kann jederzeit mit einer Frist von zwei Tagen vor Beginn der Versicherung vom Versicherer in Textform gekündigt werden.
Die Versicherung von lagernden Valoren - transportbedingte Zwischenlagerungen ausgenommen - kann auch nach Risikobeginn gekündigt werden; die Kündigung wird nach Ablauf der Kündigungsfrist zum deklarierten nächsten Ablauftermin, spätestens in vier Wochen wirksam.
Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung des Versicherers seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche in Textform kündigen.
Die Kündigung des führenden Versicherers gilt gleichzeitig für alle Mitbeteiligten.
Eine vom Versicherer dem Makler gegenüber ausgesprochene Kündigung gilt als dem Versicherungsnehmer gegenüber erklärt.

8 Mitversicherung Kriegsgefahren bei der Versicherung von Luftransporten**8.1 Umfang der Versicherung**

Mitversichert sind in Abänderung von Ziffer 2.3.1 AVB Juwelierwaren Valoren Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge von

8.1.1 Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Ereignissen und solchen, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
8.1.2 Beschlagnahme, Entziehung oder sonstigen Eingriffen von hoher Hand als Folge der in Ziffer 8.1.1 genannten Gefahren.

- 8.2 Ausschlüsse
 Von der Versicherung bleiben ausgeschlossen
 8.2.1 Verlust oder Beschädigung der versicherten Valoren als Folge von Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand, soweit sie auf Gesetzen und Verordnungen beruhen, die bei Beginn der Versicherung gelten;
 8.2.2 Verlust oder Beschädigung der versicherten Valoren - und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen - als Folge einer feindlichen Verwendung sowie dem Vorhandensein von Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung oder chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Kriegswerkzeuge;
 8.2.3 Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge einer versicherten Gefahr die Reise nicht angetreten, unterbrochen oder nicht fortgesetzt wird, ein Flughafen angeflogen wird oder die Valoren ausgeladen, gelagert oder mit einem anderen Transportmittel weiterbefördert werden.
 8.2.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, bleiben die Bestimmungen über ausgeschlossene Gefahren und Schäden gemäß den Ziffern 2.3.2 bis 2.3.5 und 2.4 bis 2.7 der AVB Juwelierwaren Valoren unberührt.
- 8.3 Beginn und Ende der Versicherung
 8.3.1 Die Versicherung gegen die in Ziffer 8.1 genannten Gefahren beginnt, sobald sich die Valoren zur Beförderung an Bord des Luftfahrzeugs befinden.
 8.3.2 Die Versicherung endet, sobald die Valoren im Bestimmungsort aus dem Luftfahrzeug ausgeladen worden sind, spätestens aber für nicht ausgeladene Valoren nach Ablauf von 15 Tagen nach Ankunft des Luftfahrzeugs am Bestimmungsort.
 8.3.3 Verlässt das Luftfahrzeug den Bestimmungsort wieder, ohne dass die Valoren ausgeladen wurden, so beginnt die Versicherung mit dem Wiederabflug erneut. Der Weitertransport ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen und eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie zu entrichten.
 8.3.4 Endet der Frachtvertrag an einem anderen Ort als dem darin genannten Bestimmungsort, gilt dieser Ort als Bestimmungsort.
 Werden die Valoren später nach dem im Frachtvertrag genannten oder einem anderen Bestimmungsort weiterbefördert, so ist auch der Weitertransport versichert, wenn er vor seinem Beginn angezeigt und eine Zuschlagsprämie entrichtet wird. Unverschuldetes Unterlassen der Anzeige beeinträchtigt den Versicherungsschutz für den Weitertransport nicht.
 Die Versicherung für den Weitertransport beginnt, sobald die Valoren sich an Bord des weiterbefördernden Luftfahrzeugs befinden. Wurden die Valoren nicht ausgeladen, so beginnt die Versicherung für den Weitertransport mit dem Wiederabflug.
 8.3.5 Werden die Valoren in einem Zwischenlandeflughafen oder an einem Zwischenplatz umgeladen, ruht die Versicherung nach Ablauf von 15 Tagen nach Ankunft des Flugzeugs am Umladungsort. Die Versicherung tritt erst wieder in Kraft, sobald die Valoren sich an Bord des Luftfahrzeugs befinden, mit dem die Weiterbeförderung erfolgen soll.
 8.3.6 Für das Ende der Versicherung in den Fällen der Ziffern 8.3.3 bis 8.3.5 gilt Ziffer 8.3.2 entsprechend.
 8.3.7 Besteht die Valoren aus mehreren Teilen, so beginnt und endet die Versicherung für jedes Teil nach den vorstehenden Bestimmungen.
 8.3.8 Die gemäß Ziffern 8.3.2 und 8.3.5 benannten Fristen beginnen mit dem Ablauf des Ankunftsstages des Luftfahrzeugs.
 8.3.9 Für Begleittransporte mit Luftfahrzeugen gelten diese Bestimmungen sinngemäß.
- 8.4 Änderung des Transportweges
 Dem Versicherer gebührt eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie, wenn sich durch eine Änderung des Transportweges die versicherten Gefahren erhöhen.
- 8.5 Postsendungen / Kurierdienste
 8.5.1 Die Bestimmungen dieser Klausel gelten auch für Postsendungen und Kurierdienste.
 8.5.2 Erfolgt der Lufttransport als Postsendung oder per Kurierdienst, beginnt die Versicherung mit der Übergabe der Valoren an die Postanstalt oder den Kurierdienst und endet mit ihrer Auslieferung durch die Postanstalt oder den Kurierdienst an den Adressaten.
- 9 Besondere Bestimmungen für die Versicherung des Ertragsausfalls - sofern mitversichert**
- 9.1 Gegenstand der Versicherung
 Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers durch einen im Rahmen der Juwelierwaren- und Valorenversicherung versicherten Sachschaden unterbrochen, so ersetzt der Versicherer den dadurch entstehenden Ertragsausfall.
- 9.2 Ertragsausfallschaden, Haftzeit
 9.2.1 Ertragsausfall ist der entgehende Betriebsgewinn und der Aufwand an fortlaufenden Kosten in dem versicherten Betrieb. Der Versicherer haftet für den Ertragsausfall, der innerhalb von 12 Monaten seit Eintritt des Sachschadens entsteht (Haftzeit).
 9.2.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfall vergrößert wird durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen;
 9.2.2.1 dadurch, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter oder beschädigter oder abhandengekommener Sachen nicht rechtzeitig Kapital zur Verfügung steht.

- 9.3 Ausschlüsse
Nicht versichert sind
- 9.3.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- oder Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- 9.3.2 Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
- 9.3.3 Ausgangsfrachten, soweit keine fortlaufenden vertraglichen Zahlungsverpflichtungen entgegenstehen und Paketporti;
- 9.3.4 umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;
- 9.3.5 umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
- 9.3.6 Gewinne und Kosten, die mit dem versicherten Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen, wie aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften.
- 9.4 Versicherungssumme, Unterversicherung
- 9.4.1 Die im Versicherungsschein für die versicherten Gegenstände gemäß Ziffer 1 der AVB Juwelierwaren Valoren vereinbarte Versicherungssumme gilt auch als Versicherungssumme für die Ertragsausfall-Versicherung, maximiert mit einem Betrag von 1.000.000 EUR.
- 9.4.2 Die Regelungen über die Unterversicherung gemäß Ziffern 6.3 und 6.4 der AVB Juwelierwaren Valoren finden entsprechende Anwendung.
- 9.5 Ersatzleistung
- 9.5.1 Der Versicherer ersetzt den Betriebsgewinn und die Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge der Betriebsunterbrechung während der Haftzeit nicht erwirtschaften konnte. Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne Unterbrechung erwirtschaftet worden wären.
- 9.5.2 Abschreibungen auf Gebäude, Maschinen und sonstige Einrichtungen sind nur insoweit zu entschädigen, als sie auf vom Sachschaden nicht betroffene Teile des versicherten Betriebes entfallen.
- 9.5.3 Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach Ablauf der Haftzeit einstellen und aus Umständen ergeben, die infolge der Betriebsunterbrechung eintreten, sind auf die Entschädigungsleistungen angemessen anzurechnen.
- 10 Besondere Obliegenheiten für Reiselagerbegleiter des Schmuckwaren-, Uhren- und Bijouterie-Gewerbes**
- 10.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
- 10.1.1 Der Reiselagerbegleiter hat bei all seinen Handlungen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns dieser besonderen Branche wahrzunehmen und insbesondere den sehr hohen Schutzbedarf der versicherten Sachen zu berücksichtigen.
- 10.1.2 Ist der Reiselagerbegleiter an der Wahrung seiner Sorgfaltspflicht durch plötzliche Erkrankung oder Unfall gehindert, so hat er nach Möglichkeit dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer/Vermittler unverzüglich Mitteilung zu machen.
- 10.1.3 Über den Bestand der Reiselager ist ein durch Eintragung der Zu- und Abgänge ständig auf dem Laufenden zu haltendes Wertverzeichnis zu führen, aus dem der Gesamtwert nachgewiesen werden kann. Das Wertverzeichnis oder eine Abschrift desselben ist auf die Reise mitzunehmen und getrennt von den Reiselagern aufzubewahren. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer in der Lage ist, auf andere Art einen Nachweis über die Höhe des jeweils mitgeführten Reiselagers zu erbringen.
- 10.1.4 Vorlagen und Präsentationen von Reiselagern / Kollektionen sollen, soweit möglich, in von außen nicht einsehbaren und nicht öffentlich zugänglichen Räumen stattfinden.
- 10.1.5 Aufbewahrung der Reiselager
Die Reiselager sind ordnungsgemäß verschlossen aufzubewahren
- 10.1.5.1 In den Wohn- oder Geschäftsräumen des Reiselagerbegleiters:
Für die Aufbewahrung gelten die Verschlussvorschriften des Versicherungsvertrags, über die der Reiselagerbegleiter separat durch den Versicherungsnehmer unterrichtet wird. Wohnungswechsel, Veränderungen oder Beseitigung vorhandener Sicherungen sind dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 10.1.5.2 Bei Kunden:
Bei Kunden (keine Privatpersonen) dürfen die Reiselager in ihren Behältnissen auch vorübergehend hinterlassen werden, wenn sie während der Geschäftszeiten im verschlossenen Wertschutzbehältnis, außerhalb der Geschäftszeiten zusätzlich in alarmgesicherten Räumen untergebracht werden.
- 10.1.5.3 Bei Kreditinstituten:
Aufbewahrung nur gegen Empfangsschein oder dergleichen.
- 10.1.5.4 In Hotels oder ähnlichen Beherbergungsstätten:
- während des Aufenthaltes sind die Reiselager gegen Einlieferungsschein in den Hotelhaupttresor aufzugeben.
 - wenn eine Unterbringung gemäß Ziffer a) nicht möglich ist, können die Reiselager im verschlossenen Zimmer untergebracht werden. **Die Gesamtentschädigung ist in diesem Fall auf 50.000 Euro begrenzt.** Das Reiselager sollte möglichst so abgestellt werden, dass es nicht direkt sichtbar ist.
 - ist eine Aufbewahrung gemäß a) oder b) nicht möglich, sind die Reiselager gemäß Ziffer 10.1.6 ständig zu beaufsichtigen.
- 10.1.5.5 Auf Messen und Ausstellungen (soweit mitversichert):
Nach Beendigung der täglichen Ausstellungszeit sind die Reiselager in ihren verschlossenen Behältnissen wie folgt aufzubewahren:
- Im Messestand, Voraussetzung ist eine ständige Standbewachung, oder

- b) Im Wertschutzschrank oder Tresorraum der Messeleitung oder
- c) Im vereinbarten Wertschutzschrank im Messestand.

Ist eine Unterbringung gemäß a) bis c) nicht möglich, sind für den Versicherungsschutz besondere Vereinbarungen zu treffen.

10.1.6 Mitführen der Reiselager

Die Reiselager sind auf allen Geschäftsreisen oder -gängen (insbesondere in öffentlichen Verkehrsmitteln) einschließlich aller notwendigen Aufenthalte im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitzuführen. Sicher verwahrt sind die Sachen, wenn sie ununterbrochen von dem Versicherungsnehmer oder Reiselagerbegleiter persönlich und unmittelbar beaufsichtigt werden und der Versicherungsnehmer oder Reiselagerbegleiter jederzeit Zugriff hat.

Das Mitführen von weiteren und / oder fremden Reiselagern ist rechtzeitig vor Risikobeginn mit dem Versicherer abzustimmen und von diesem bestätigen zu lassen. Eine Mitnahme ohne vorherige Genehmigung vom Versicherer kann als Gefahrerhöhung gelten und zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen.

Die Weitergabe von Reiselagern an „Beauftragte“ ist nicht gestattet. Sollen Reiselager von anderen als den im Vertrag genannten Personen mitgeführt werden, ist die vorherige Genehmigung des Versicherers erforderlich.

10.1.6.1 Im Kraftfahrzeug:

Für das Mitführen von Reiselagern in Kraftfahrzeugen gelten die Kraftfahrzeug-Bestimmungen gemäß Ziffer 11, über die der Reiselagerbegleiter durch den Versicherungsnehmer zu unterrichten ist.

10.1.6.2 Im Flugzeug:

Werden die Reiselager im Flugzeug mitgeführt, so sind sie in verschlossenen Behältnissen als Handgepäck zu befördern und ununterbrochen von dem Versicherungsnehmer oder Reiselagerbegleiter zu beaufsichtigen. Soweit dies nicht möglich ist, sind die Reiselager unter Berücksichtigung der entsprechenden Bestimmungen des Tarifes für die Versicherung von Bijouterie-Valoren aufzugeben.

10.1.6.3 Im Restaurant, Café, beim Einchecken am Flughafen oder vergleichbarem:

Bei Besuchen im Restaurant, Café, beim Einchecken am Flughafen oder vergleichbaren Örtlichkeiten sind die Reiselager so abzustellen, dass ein Dritter keinen unmittelbaren Zugriff hat. Die Reiselager müssen mit Schlaufen am Bein oder vergleichbaren Sicherungseinrichtungen so gesichert sein, dass eine einfache Wegnahme des Reiselagers bzw. Reiselagerbehältnisses nicht möglich ist.

10.1.6.4 Bei Zollrevisionen:

Der Versicherungsnehmer oder der Reiselagerbegleiter muss die Prüfung der Reiselager ununterbrochen überwachen.

10.1.7 Versendungen

Versendungen der Reiselager oder Teile davon sind nur bei besonderer Vereinbarung von Versandarten und Maxima der entsprechenden Bestimmungen des Tarifes für die Versicherung von Bijouterie-Valoren versichert, über den der Reiselagerbegleiter durch den Versicherungsnehmer gesondert zu unterrichten ist.

10.2 Obliegenheiten im Versicherungsfall

10.2.1 Der Versicherungsnehmer und der Reiselagerbegleiter haben bei Eintritt eines Versicherungsfalls

10.2.1.1 unverzüglich Anzeige an den Versicherer zu erstatten,

10.2.1.2 den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern; insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und Weisungen des Versicherers zu beachten,

10.2.1.3 unverzüglich alles zu tun, was der Aufklärung des Sachverhaltes dienlich sein kann und dem Versicherer die gemäß Ziffer 10.1.3 zu führenden Unterlagen auf Wunsch unverzüglich zur Verfügung zu stellen,

10.2.1.4 Schäden durch strafbare Handlungen (z.B. Raub, Diebstahl) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle und gegebenenfalls auch dem zuständigen Personal des Beförderungsunternehmens oder des Hotels anzugeben und sich dies bescheinigen zu lassen. Der Polizeidienststelle ist außerdem unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen.

10.3 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen

Die Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen richten sich nach Ziffer 13 der AVB Juwelierwaren Valoren.

11 Kraftfahrzeug-Bestimmungen

Werden versicherte Sachen in einem Kraftfahrzeug mitgeführt, das kein öffentliches Verkehrsmittel ist, besteht Versicherungsschutz nur, wenn die versicherten Sachen den folgenden Abschnitten entsprechend in einem gemäß Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) geschlossenen Personenkarrenwagen (Limousine mit allseits fest umschlossenem Kofferraum) untergebracht werden und die Schäden im Zusammenhang mit einer Fahrt ausschließlich geschäftlichen Charakters stehen.

Bei Fahrzeugen, die mit einem sogenannten „Keyless-Schließsystem“ ausgerüstet sind, besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn dieses zusätzlich dauerhaft deaktiviert ist.

11.2 Während der Fahrt besteht Versicherungsschutz, wenn die versicherten Sachen im verschlossenen Kraftfahrzeug in verschlossenen Behältnissen im Innenraum oder im verschlossenen Kofferraum untergebracht sind oder am Körper oder in den Taschen der Kleidung mitgeführt werden.

11.3 Im Falle einer Fahrtunterbrechung besteht Versicherungsschutz,

11.3.1 ohne Rücksicht auf deren Ursache oder Dauer, wenn die versicherten Sachen im persönlichen Gewahrsam des Versicherungsnehmers, eines seiner Angestellten oder Reiselagerbegleiters sicher verwahrt werden.

Sicher verwahrt sind die Sachen, wenn sie ununterbrochen von dem vorgenannten Personenkreis beaufsichtigt werden und diese Personen jederzeit Zugriff haben;
oder

- 11.3.2 wenn die in verschlossenen Behältnissen befindlichen versicherten Sachen bei Reisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, in der Zeit von 6 bis 22 Uhr infolge einer notwendigen Fahrtunterbrechung für maximal 2 Stunden ohne ständigen persönlichen Gewahrsam gemäß Ziffer 11.3.1 gelassen werden.
Die versicherten Sachen sind im verschlossenen Kofferraum eines verschlossenen Personenkraftwagens unterzubringen.
- 11.4 **Die in einem verschlossenen Personenkraftwagen zurückgelassenen versicherte Sachen sind nur bis zu nachfolgenden Höchsthaftungssummen versichert:**
 - 11.4.1 **EUR 10.000**, und diese erhöht sich auf
 - 11.4.2 **EUR 25 000**, wenn der allseits fest umschlossene Kofferraum zusätzlich mit einem weiteren, von der Zentralverriegelung unabhängigen, Zusatzschloss oder einer gleichwertigen, mit dem Versicherer vorher abgestimmten Anlage gesichert ist;
 - 11.4.3 **EUR 50.000**, wenn das Fahrzeug zusätzlich zu der Sicherung gemäß Ziffer 11.4.2 mit einer Alarmsicherung an allen Türen, Fenstern, dem allseits fest umschlossenen Kofferraum und der Motorhaube gesichert ist;
 - 11.4.4 **EUR 150.000**, wenn das Fahrzeug zusätzlich zu den Sicherungen gemäß Ziffer 11.4.3 an sämtlichen Türen mit einem weiteren, von der Zentralverriegelung unabhängigen Zusatzschloss oder einer gleichwertigen, mit dem Versicherer vorher abgestimmten Anlage verschlossen ist.
- 11.5 Die in den Ziffern 11.4.1 bis 11.4.4 genannten Höchsthaftungssummen gelten für alle mitgeführten versicherten Sachen insgesamt.
- 11.6 Für das Zurücklassen der versicherten Sachen im Fahrzeuginnenraum besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn mit dem Versicherer zuvor schriftliche Vereinbarungen über die erforderlichen Fahrzeugsicherungen und Höchsthaftungssummen getroffen wurden.
- 11.7 Für Fahrzeuge ohne allseits fest umschlossenen Kofferraum besteht für das unbeaufsichtigte Zurücklassen nur dann Versicherungsschutz, wenn mit dem Versicherer zuvor schriftliche Vereinbarungen über die erforderlichen Fahrzeugsicherungen und Höchsthaftungssummen getroffen wurden. Zu diesen Fahrzeugen zählen insbesondere Schräheck- oder Kombiausführungen sowie Fahrzeuge, die mit einer ganz oder teilweise klappbaren Rücksitzbank bzw. einem Durchladesystem ausgestattet sind.
- 11.8 **Für Schäden durch Diebstahl gilt eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in Höhe von 20% je Schadenfall vereinbart.**